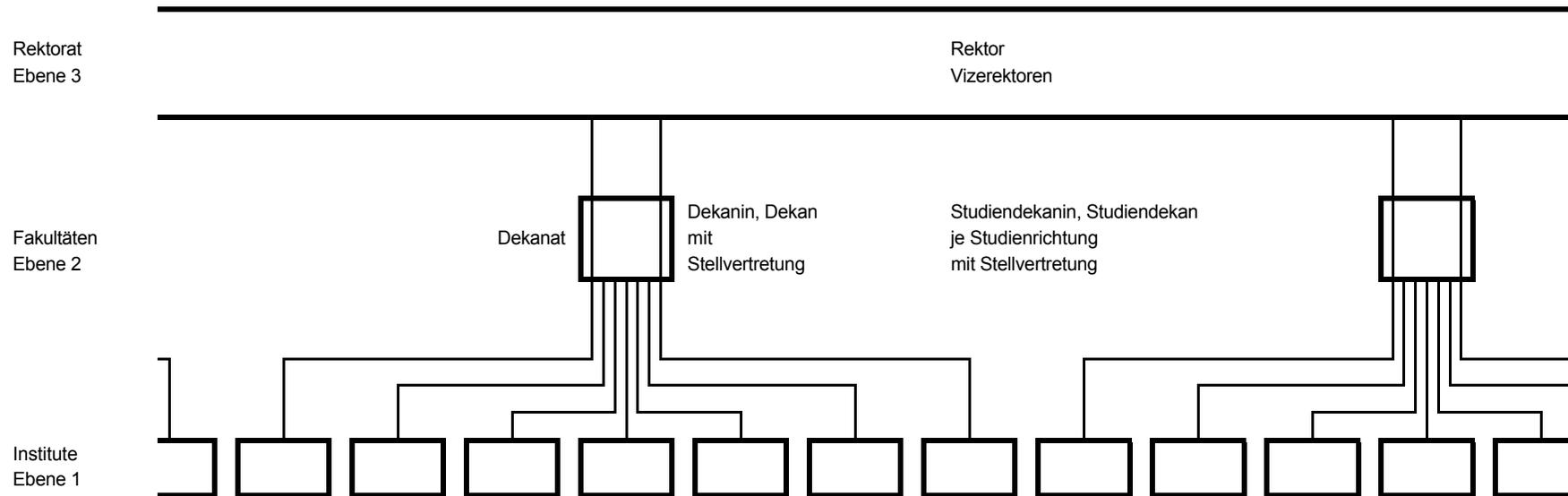


Organisationsplan



Ebene 1 **Institute:** Organisationseinheiten (OE) gemäß UG 2002 § 20. Die Leiterin oder der Leiter wird gemäß UG2002 § 20 von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Rektorin oder vom Rektor im Einvernehmen mit der Leitung der Organisationseinheit bestellt.

Ebene 2 **Fakultäten:** Keine Organisationseinheiten gemäß UG 2002 § 20.
Dekanin, Dekan: Die Gruppe der Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät schlägt aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor dem Rektorat für die Funktion einer Dekanin oder eines Dekans (plus Stellvertretung) für eine Funktionsdauer von vier Jahren vor, wobei der Stellvertreter oder die Stellvertreterin auch aus dem Kreis der Personen mit *venia docendi* sein kann. Die Bestellung obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Aufgabe dieser Person ist die Koordination aller Relationen, die zwischen den Organisationseinheiten der jeweiligen Fakultät u. dem Rektorat bestehen (Koordination der Zielvereinbarungen, Ressourcenzuteilung, Berufungen, Personalentwicklung, ...).

Studiendekanin, Studiendekan: Die Gruppe der Professorinnen und Professoren der in der beiliegenden Liste je Studienrichtung angeführten Fakultäten schlägt aus der Gruppe der Personen mit *venia docendi* für die jeweilige Studienrichtung eine Studiendekanin oder einen Studiendekan (mit geeigneter Stellvertretung) für eine Funktionsdauer von vier Jahren vor. Die Bestellung obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Eine Person kann auch mehrere Studienrichtungen vertreten. Dies gilt sinngemäß auch für die Stellvertretung. Beim Vorschlag der Stellvertretung ist darauf zu achten, dass die betroffenen Fakultäten angemessen vertreten sind. Aufgabe dieser Personen ist die vorbereitende Erstellung der Curricula für ordentliche Studien und für Lehrgänge und die Durchführung des reibungslosen Studienbetriebes.

Ebene 3 **Rektorat:** Das Rektorat bezieht in allen Angelegenheiten, die die Relation Institut - Rektorat betreffen, die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan ein. Dazu sind in den Geschäftsordnungen (Rektorat, Fakultät, Dekanin, Dekan, Institut, Instituts-Leitung) bindende Festlegungen zu treffen.